



September 2022

---

# **Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (SR 916.401)**

## **Ergebnisbericht**

---



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden.....</b>	<b>14</b>

## 1 Ausgangslage

Mit der Änderung der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401) soll das Schweizer Recht an das neue Tiergesundheitsrecht der EU<sup>1</sup>, welches am 21. April 2021 in Kraft getreten ist, angeglichen werden. So kann die Äquivalenz gestützt auf das Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU («gemeinsamer Veterinärraum», Anhang 11) aufrechterhalten werden. Verschiedene Tierseuchen werden neu in die TSV aufgenommen, in eine andere Kategorie eingeteilt oder aus der TSV entfernt. So soll z.B. die Lungenseuchen der Schafe und Ziegen künftig eine «hochansteckende Seuche» statt eine «zu überwachende Seuche» darstellen. Zudem soll der Geltungsbereich gewisser Tierseuchen (z.B. Tuberkulose) auf Büffel und Bisons erweitert werden. Weiter werden die Massnahmen beim Ausbruch einer hochansteckenden Seuche verschärft. Überdies soll eine Kennzeichnungspflicht für neugeborene Kameliden eingeführt werden. Im Kapitel über die künstliche Besamung und den Embryotransfer werden neu auch die Samenverarbeitung und die Übertragung von Eizellen geregelt. Schliesslich sollen strengere Anforderungen an Aquakulturbetriebe aufgenommen werden.

Des Weiteren wird die Abgeltung für das nationale Überwachungsprogramm nach Art. 57a Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40) in der TSV konkretisiert bezüglich des Verteilschlüssels und des Auszahlungsverfahrens. Zudem soll eine gesetzliche Regelung für den Betrieb des Informationssystems «Apinella» geschaffen werden, welches der Früherkennung des Befalls von Bienenvölkern mit dem Kleinen Beutenkäfer dient. Sodann soll eine Bestimmung eingeführt werden, die es der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt erlaubt, bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen den Zugang zum Wald einzuschränken oder zu verbieten. Schliesslich sollen verschiedene Aktualisierungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie notwendige redaktionelle Präzisierungen vorgenommen werden.

## 2 Vernehmlassungsverfahren

Am 4. Oktober 2021 eröffnete das EDI das Vernehmlassungsverfahren für die Revision der TSV. Es dauerte bis zum 31. Januar 2022.

Neben den Kantonen wurden die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und 45 weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst.

Insgesamt sind 75 Stellungnahmen eingegangen, davon 25 von Kantonen, 1 von einer politischen Partei sowie 1 von einem gesamtschweizerischen Dachverband der Wirtschaft und 48 von Organisationen und interessierten Kreisen. Die Stellungnahmen können eingesehen werden unter: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2021 > EDI. Der nachfolgende Bericht enthält eine Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen. Zuerst werden die allgemeinen Bemerkungen zusammengefasst, gefolgt von den detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln.

## 3 Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungsvorlage wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden überwiegend begrüsst. Insbesondere die vorgeschlagenen Anpassungen an das EU-Recht im Zusammenhang mit der Seuchenkategorisierung und der Verschärfung der Massnahmen bei hochansteckenden Seuchen sowie die Erfassung weiterer Tierarten wurden generell positiv beurteilt. Zudem befürworteten die Bienenverbände die rechtliche Verankerung des Früherkennungsprogramms Apinella. Die Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf Kameliden wurde grundsätzlich ebenfalls unterstützt. Es wurde aber von den Kantonen darauf hingewiesen, dass zukünftig bei allen

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.3.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit («Tiergesundheitsrecht»), ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2018/1629, ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11.

Tierarten eine möglichst einheitliche Handhabung bei der Registrierung und der Verwendung der Begleitdokumente gelten soll.

Kritisch beurteilten dagegen viele Kantone die Einstufung der Wassertierseuchen (Epizootische Hämato-poetische Nekrose, Taura-Syndrom-Virus und Virus der Gelbkopf-Krankheit) als hochansteckend, da es sich um exotische Krankheiten handelt, die in der Schweiz nur eine geringe Bedeutung haben. Vertreter der Waldeigentümer, Forstwirtschaft und des Tourismus äusserten sich zudem kritisch zur Möglichkeit, den Waldzutritt zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest einzuschränken. Dies tangiere die Wirtschaftsfreiheit und die Eigentumsrechte der Waldeigentümerschaft und könne grössere finanzielle, ökologische und berufliche Nachteile nach sich ziehen. Aus diesem Grund forderten sie eine Entschädigungsgrundlage.

Verschiedene Kantone regten an, dass auch die Anordnung des Initialsperrgebiets bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in die TSV aufgenommen werden sollte. Das Initialsperrgebiet dient dazu, die erforderliche Ruhe im Gebiet zu schaffen, damit allfällige weitere bereits infizierte Wildschweine möglichst nicht aufgeschreckt und vertrieben werden. Das Initialsperrgebiet wird nach maximal 30 Tagen entsprechend der Verteilung der gefundenen Wildschweine (ASP-positiv oder nicht) durch Kontroll- und Beobachtungsgebiete ersetzt. Bisher sind diese Gebiete in den Technischen Weisungen nach Art. 121 Abs. 2 und 3 festgelegt<sup>2</sup>.

## **4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Gegenstand, Tierseuchen und Bekämpfungsziel**

#### **Art. 2-5: Allgemeines**

Die Aufnahme und Umkategorisierung von Erreger wurde von den Kantonen (AG, AI, AR, BE, BL, GL, GR, LU, NW, SG, SH, SO, TI, VS, ZH) und der VSKT im Kontext der Harmonisierung mit der EU begrüsst. Sie hätten sich jedoch ausführlichere Informationen zu den Gründen für die Um- und Neueinteilungen gewünscht. Sie schrieben daher, es sei abzuwägen, wie weit die Angleichung an EU-Recht notwendig ist. Bei der Um- oder Neueinteilung von Tierseuchen sollen insbesondere die daraus entstehenden Auswirkungen für den Vollzug beachtet werden. Zugleich soll aber auch die Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten weiterhin möglich sein.

Diverse Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TI, VS, ZH) und die VSKT wiesen zudem darauf hin, dass die Kategorisierung der Tierseuchen generell überarbeitet werden soll. Mittelfristig sei dies anlässlich einer Totalrevision der TSV zu prüfen. Die Listung soll Handelshemmnisse mit der EU verhindern, aus wissenschaftlicher Sicht Sinn machen und in die schweizerische Tierseuchen-Bekämpfungsstrategie (Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2022+) eingebunden sein.

Der Kanton VS wünscht zudem eine Präzisierung der Tierseuchen durch den lateinischen Namen des Erregers.

#### **Art. 2: Hochansteckende Seuchen**

Ein Grossteil der Kantone (AG, AI, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TI, VD, VS) und die VSKT war der Meinung, dass die Einteilung der drei Wassertierseuchen (Epizootische Hämato-poetische Nekrose, Taura-Syndrom-Virus und Virus der Gelbkopfkrankheit) bei den hochansteckenden Seuchen nicht verhältnismässig sei. Aufgrund der geringen wirtschaftlichen Bedeutung und des nicht Vorkommens der Seuchen in der Schweiz sei abzuwägen, wie weit die Angleichung an das EU-Recht notwendig ist und ob eine fehlende Listung dieser Seuchen nachteilige Folgen hätte (AG, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, TI, VD, VS, ZH und VSKT). Der Kanton ZH ging davon aus, dass bei einer Aufnahme der drei

<sup>2</sup> Technische Weisungen des BLV vom 26.08.2019 für Mindestmassnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen (Erlassen im Einvernehmen mit dem BAFU und in Zusammenarbeit mit dem BLW). Verfügbar unter <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home.html> > Tiere > Tierseuchen > Übersicht Seuchen > Übersicht nach Tierarten > Schweine > Afrikanische Schweinepest.

Wassertierseuchen hohe Kosten entstehen würden und die Aufnahme somit nur vertretbar wäre, wenn bei Unterlassen Exportbehinderungen die Folge wären.

Auch der ASA-SAV merkte an, dass die drei Wassertierseuchen in der Schweiz zurzeit nicht relevant seien und schlug vor, diese nicht in die TSV aufzunehmen. Epizootische Hämatopoetische Nekrose komme praktisch ausschliesslich in Australien vor und Importe von lebenden Regenbogenforellen oder Flussbarschen in die Schweiz erschienen ihnen unwahrscheinlich. Auch sei die Garnelenzucht in der Schweiz nur in geschlossenen Kreislaufanlagen möglich, weshalb Tiere nicht entweichen könnten und das Abwasser in die Kanalisation gehe. Überwiegend würden Crevetten der Gattung *Litopenaeus* gezüchtet, welche nicht unter den empfänglichen Gattungen/Arten aufgelistet sind.

Im Gegensatz dazu begrüsst fair-fish die vorgeschlagenen Änderungen zur Aquakultur, da die Wassertierseuchen zunehmende an Bedeutung gewinnen. Auch der SFV begrüsst die Ergänzung der Tierseuchenliste und war der Meinung, dass gerade die Aufnahme der Epizootischen Hämatopoetischen Nekrose als Tierseuche wichtig sei, da diese auch junge Lachse befallen kann und so Wiederansiedlungsprogramme gefährden könnte.

Weiter fand die KWL, dass die Tierseuchen der Krebstiere kaum von volkswirtschaftlicher Bedeutung seien und schlägt eine Prüfung vor, ob aus Sicht der Äquivalenz zum EU-Recht Spielraum bestehe um auf die Neuaufnahme zu verzichten.

Die GST und Micarna fragten überdies nach, weshalb die drei Wassertierseuchen als «hochansteckende Seuche» und nicht als «auszurottende Seuche» kategorisiert wurden.

### **Art. 3: Auszurottende Seuchen**

Diverse Kantone (AG, AI, AR, BE, GR, LU, NW, SH, SO, TI) und die VSKT forderten, die Tierseuche «Tuberkulose» um die empfänglichen Tiergattungen «Rindergattung, Büffel, Bisons und Wisente» zu ergänzen. Damit soll klargestellt werden, dass auch Wisente als «Klauentiere» (vgl. Art. 6 Bst. t) gelten und von den gleichen Massnahmen betroffen sind wie Rinder.

### **Art. 4: Zu bekämpfende Seuchen**

Gemäss Kanton BL und die KWL sei zu überprüfen, ob die Aufnahme der Weisspünktchenkrankheit in Anbetracht der geringen wirtschaftlichen Bedeutung und des seuchenbasierten Risikos für die Schweizer Aquakulturbetriebe verhältnismässig ist und ob aus Sicht Äquivalenz zum EU-Recht ein gewisser Spielraum zum Verzicht der Neuaufnahme besteht. Auch der ASA-SAV bezweifelte bezüglich der Weisspünktchenkrankheit die Relevanz für die Schweiz. Das Virus könne zwar Süsswasserkrebse befallen, doch sei der Erreger vor allem bei Salzwasserkrebsen zu finden. Auch sei ein Eintrag aus Garnelenzuchten in freie Gewässer aufgrund der Kreislaufanlagen-Haltung unwahrscheinlich.

Die GST und Micarna merkten zudem an, dass bei der Infektion mit dem Virus der Weisspünktchenkrankheit eine Verwechslungsgefahr mit der Weisspünktchenkrankheit der Fische besteht und schlugen eine Präzisierung als «Infektion mit dem Virus der Weisspünktchenkrankheit der Krebstiere» vor.

### **Art. 5: Zu überwachende Seuchen**

Die Geflügelbranche (Animalco, Aviforum, Bell, Frifag, GalloSuisse, Micarna, NRGK, SGP, SVGM der GST, WPSA) und die GST sprachen sich gegen die Aufnahme der «Mykoplasmosen bei Hühnern» in die Liste der «zu überwachenden Seuchen» aus. Dies wäre bei Legehennen in Mastbetrieben und aber auch in Hobby- und Rassegeflügelhaltungen mit unüberschaubarem Untersuchungsaufwand, Meldeaufwand und weiteren administrativen Auflagen verbunden.

Weiter erachteten die GST und der ASA-SAV die Aufnahme der «Koi-Herpesvirus-Infektion» als nicht notwendig, da die Karpfenzucht zu Speisezwecken in der Schweiz die Ausnahme sei. Würde sie doch in die TSV aufgenommen, müsse zwischen Infektionen bei Speisefischen und Infektionen bei Zierfischen unterschieden werden. Sie schlugen deshalb folgende Formulierung vor: «Koi-Herpesvirus-Infektionen bei Speisefischen». Weiter schreiben sie, dass eine Überwachung von «Koi-Herpesvirus-Infektionen» bei Koi-Haltungen zu Zierzwecken zu einem enormen Mehraufwand für die Veterinärbehörden führen würde.

Überdies wiesen die IPB & IPZ wie auch die Wdk BE und Wdk ZH darauf hin, dass die zur Streichung vorgesehene «Kryptosporidiose» nicht an Bedeutung verloren habe und sind der Meinung, sie müsse als «zu überwachende Seuche» beibehalten werden.

#### **Art. 6: Begriffe und Abkürzungen**

Die GST, SBV, SVV und Swisssenetics begrüsst die überarbeiteten Definitionen des verdächtigen und verseuchten Tiers. Die GST legte nahe, dass ersterer Begriff den bisher in der TSV und insbesondere in Art. 62 (Meldepflicht des Tierarztes an den amtlichen Tierarzt) genutzten «Seuchenverdacht» ersetzen könnte. Der Begriff des «Seuchenverdachts» wird bislang nicht weiter erläutert, sondern lässt einen grossen Interpretationsspielraum zu, was wiederum die Meldepflicht und den damit zusammenhängenden Kampf gegen Tierseuchen schwächt. Soll der Begriff «Seuchenverdacht» eine andere Bedeutung aufweisen als die Definition des «verdächtigen Tiers», forderte die GST eine klare Abgrenzung und eine eigene Definition. Eine Konkretisierung in Art. 62 wird auch von der RGS gewünscht.

Die Kantone (AI, AR, BE, BL, LU, NW, SG, SH, SO, TI, ZH) und die VSKT forderten die Definition der «Klauentiere» neben den Büffeln und Bisons noch um «Wisente» zu ergänzen. Mit dieser Ergänzung würde dem französischen Begriff «Bison» entsprochen, welcher sowohl den amerikanischen wie auch den europäischen Bison umfasst.

#### **Registrierung und Kennzeichnung von sowie Verkehr mit Klauentieren**

##### **Art. 10 und 11: Kennzeichnung und Identifikation der Klauentiere**

Eine Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, LU, NE, NW, UR, SG, SH, TG, ZH), VSKT, GST, SBV, SVV und Suisseporcs unterstützten grundsätzlich die Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf Neu- und Altweltkameliden. Die Kantone und die VSKT forderten aber, dass nicht nur neugeborene Tiere, sondern auch bereits lebende Tiere innerhalb einer Übergangsfrist gechippt werden müssen und präzisiert werden soll, welche Berufsgruppen ausser den Tierärztinnen und Tierärzten Mikrochips implantieren dürfen. Die Kantone SO und GE verlangten, dass nur Tierärztinnen und Tierärzte Mikrochips implantieren dürfen. Die GST schlug dagegen vor, dass neben Tierärztinnen und Tierärzten auch Hilfspersonen, die unter fachlicher Aufsicht tätig sind, dazu berechtigt sein sollen. Der BGK und NWKS regten zudem an, dass Tierhaltende nach einem Kurs, die Kameliden selber chippen dürfen, so wie das viele Züchter bereits heute tun. Die Identitas wies darauf hin, dass geprüft werden soll, ob anstelle von Mikrochips herkömmliche Ohrmarken als Kennzeichnungsmittel eingesetzt werden könnten.

Überdies regten diverse Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, LU, NE, NW, UR, SG, SH, TG, ZH), die VSKT und die Identitas AG an, dass bei den Alt- und Neuweltkameliden mittelfristig auch die Registrierung mit einem Meldewesen wie bei den übrigen Klauentieren eingeführt werden soll.

##### **Art. 12: Inhalt des Begleitdokuments**

NWKS forderte, dass die Identifikationsnummer der Tiere erst dann auf dem Begleitdokument aufgeführt werden soll, wenn alle Alt- und Neuweltkameliden gechippt sind.

#### **Aquakulturbetriebe**

##### **Art. 21: Registrierung von Aquakulturbetrieben**

Der Kanton AG begrüsst grundsätzlich die Erhebung von betriebsspezifischen Daten zu Aquakulturbetrieben. Er schätzt die Erhebungen aber als aufwendig ein. Aus diesem Grund schlägt er vor, die Daten vorwiegend im Rahmen von Bewilligungserneuerungen oder aber im Seuchenfall zu erheben.

Überdies schätzten die Kantone AI, AG, AR, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH und VD sowie die VSKT die Beschreibung der Einrichtungen für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung als sehr aufwendig ein. Deshalb waren sie der Meinung, dass die Erhebung nur

durchgeführt werden soll, wenn der Betrieb von einer Seuche betroffen ist. Von den Kantonen BE und SG wurde alternativ auch eine Beschränkung der Erhebung auf gewerbsmässige Aquakulturen mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500 kg resp. von den Kantonen AG und BL eine Beschränkung der Erhebung auf bewilligungspflichtige Aquakulturen vorgeschlagen.

Zusätzlich fand der ASA-SAV, es wäre sinnvoller, statt der maximalen Anlagekapazität die durchschnittliche oder maximale Jahresproduktion anzugeben, da nicht zwingend in jeder Anlage die maximale Kapazität ausgeschöpft wird. Die GST und Micarna merkten an, dass die Definition der Kapazität bei Fischen anhand des Gewichts der Biomasse und nicht nach der Stückzahl erfolgen soll.

Die Identitas unterstützte wiederum die Erfassung der Aquakulturbetriebe. Sie empfahl eine Aufnahme in der Tierverkehrsdatenbank (TVD), analog zu anderen Tierhaltungen, da dadurch die Erfassung des Antibiotikaverbrauches und von umweltrelevanten Stoffflüssen erleichtert würde. Sie schlugen vor, dass die Kantone die Aquakulturbetriebe an die Betreiberin der TVD melden.

Auch das FIWI findet, dass die Erfassung der Daten zur Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung aus Tierseuchengründen sinnvoll sei. Eine Meldung an Behörden im Fall einer Änderung dieser Angaben innert 10 Tagen fand das FIWI aber übertrieben.

Gemäss SFV soll zudem sichergestellt werden, dass auch kleine Fischhaltungen lückenlos erfasst und kontrolliert werden. Diese Betriebe stellen bei direktem Abwasserfluss in Fischgewässer ein Risiko für wildlebende Fischbestände dar. Zudem fehle in solchen Betrieben oft das vertiefte Wissen zu den Bedürfnissen und Krankheiten der Fische.

#### **Art. 22: Bestandeskontrolle und weitere Pflichten**

Einige Kantone (AG, AI, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SO, VS) und die VSKT waren der Auffassung, dass die Daten zur Bestandeskontrolle nur von Betrieben erfasst werden müssen, die eine Jahresproduktion von mehr als 500 kg haben (NE) und der Gesundheitsüberwachung nach Art. 23 Abs. 1 Bst. a, b oder d TSV unterstehen.

Zudem waren diverse Kantone (AI, BE, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TI, VS, ZH) und die VSKT der Meinung, dass die Vorgaben über die Buchführung in der Verordnung über die Tierarzneimittel (TAMV, SR 812.212.27) und der Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion (VHyPrP, SR 916.020.1) ausreichen und es nicht nötig sei, diese bei der Bestandeskontrolle in Aquakulturbetrieben zu wiederholen.

Weiter forderte die Mehrheit der Kantone (AG, AI, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TI, VS, ZH) und die VSKT die Pflicht, die Dokumente auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuweisen, beizubehalten.

Die GST, Micarna und der ASA-SAV verlangten den Begriff «Behandlung» im Rahmen der Dokumentationspflicht mit «medikamentöse Therapien, Impfungen und Einsatz von Desinfektionsmittel» zu präzisieren. Überdies empfahl der ASA-SAV weitere redaktionelle Anpassungen.

#### **Tierische Stoffe**

##### **Art. 49: Umgang mit tierpathogenen Mikroorganismen**

Der Kanton GE sah durch die Anpassung, wonach Arbeiten mit vermehrungsfähigen Erregern von hochansteckenden Tierseuchen nur im zuständigen Referenzlabor durchgeführt werden dürfen, einen Widerspruch zu Art. 80 Abs. 2, der die Referenzlaboratorien befugt, Untersuchungen in anderen Laboratorien durchführen zu lassen. Er schlug deshalb vor, Art. 80 Abs. 2 um «ausser für Seuchen der Wassertiere» zu ergänzen.

## **Künstliche Besamung und Embryotransfer**

### **Art. 51-58: Allgemeines**

Swissgenetics regte eine Überarbeitung des gesamten 3. Kapitels «Künstliche Besamung und Embryonentransfer» an, im Hinblick auf grösstmögliche Kompatibilität mit den Ausführungsbestimmungen der EU.

Der Kanton TI wünschte, anstelle des bisher verwendeten Begriffs «centro di magazzinaggio del seme» neu den Begriff «centro di stoccaggio del seme» zu verwenden.

### **Art. 54: Anforderungen an Besamungsstationen, Samenlager, Trennlabor und andere Anlagen zur Samenverarbeitung**

Die Kantone (AG, AI, AR, BE, BS, GL, GR, NW, OW, SG, SH, SO, TI, VD, VS) und die VSKT forderten eine Ausnahmeregelung zur Anforderung, dass Samenlager einer fachtechnischen Leitung durch einen Tierarzt unterstellt sein müssen. Bei vielen kleinen Samenlagern sei diese Vorgabe derzeit nicht erfüllt. Die Mehrheit der genannten Kantone regten zu diesem Zweck auch eine genauere Definition des Begriffs «Samenlager» an.

Die GST merkte an, dass die Samengewinnung beim Eber nur für den Gebrauch im eigenen Betrieb gestattet sein sollte.

### **Art. 55: Kontrolle**

Die Kantone AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TI, ZH und die VSKT schlugen vor, den Begriff «Aufzeichnungen» anstelle von «Kontrolle» zu verwenden.

## **Nationales Überwachungsprogramm**

### **Art. 76b: Abgeltung**

Die GST wünschte, in der TSV nicht explizit erwähnt zu werden. Sie begründete, dass die Tierärztliche Verrechnungsstelle der GST (TVS), ein Bindeglied zwischen den Schweizer Tierärzten und den Tierarzneimittellieferanten sei. Als Dienstleistungsunternehmen übernimmt sie den Verrechnungsverkehr zwischen den Schweizer Tierärztinnen und Tierärzten einerseits und den angeschlossenen Vertragslieferanten andererseits. Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, VS, ZH sowie die VSKT bevorzugten ebenfalls eine unbestimmte Formulierung.

## **Hochansteckende Seuchen, Gemeinsame Bestimmungen**

### **Art. 80: Diagnostik**

Der ASA-SAV sprach sich gegen die Listung der Wassertierseuchen als hochansteckende Seuchen aus und schlug daher die Streichung des Zusatzes «mit Ausnahme der Seuchen der Wassertiere» vor.

### **Art. 84: Massnahmen nach amtlicher Bestätigung des Verdachtsfalls**

Die GST, Proviande, SBV und der SVV begrüsst die Einführung der verschärften Sperre im Fall einer amtlichen Bestätigung des Verdachtsfalls und bei Beständen mit ansteckungsverdächtigen Tieren. Bell, Proviande, SBV und der SVV forderten allerdings, dass nicht unnötig Lebensmittel, die für den menschlichen Konsum unbedenklich sind, vernichtet werden.

Kritisch beurteilte der Kanton BL die Einführung der verschärften Sperre, da er einen grossen Mehraufwand für den Vollzug befürchtet. Auch der Kanton ZH hielt diese allgemeine Verschärfung für nicht angemessen, da die Schweiz im Vergleich zur Europäischen Union insgesamt andere Betriebsstrukturen hat. Für eine im Einzelfall den Risiken angemessene Umsetzung sollte der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt die rechtliche Kompetenz zu Ausnahmen unter sichernden Bedingungen eingeräumt werden.

### **Art. 85: Seuchenfall**

Einige Kantone (AG, AR, BL, GR, LU, NW, SH, SO, TI, ZH) und die VSKT wünschten den Verzicht auf die Bezeichnung «jedes Risiko», da es unmöglich sei, dies zu garantieren.

Zudem sprachen sich der ASA-SAV, die GST, die Kantone (AG, AR, BE, BL, GR, LU, NE, NW, SG, SH, SO, TI, ZH) und die VSKT gegen die Ausnahmeregelung aus, durch die bei einem Seuchenfall auf die Tötung von Tieren, die einen besonderen genetischen, kulturellen oder erzieherischen Wert haben, verzichtet werden kann. Sie befürchteten, dass die Begriffe Unklarheiten schaffen würden. Zooschweiz befürwortete hingegen diese Regelung.

Der Kanton VS begrüßte wiederum die Ausnahmen, welche es ermöglichen, einheimische Rassen zu schützen. Der FSEH wünschte eine Präzisierung, dass es insbesondere um den Schutz autochthoner Rassen der Schweiz geht.

### **Art. 86: Epidemiologische Abklärungen und Berichterstattung**

Bell, der SBV, der SFF, der SVV und Swissgenetics fanden die Umwandlung der verschärften Sperre in eine einfache Sperre 2. Grades nachvollziehbar, merkten jedoch an, dass dies mit besonderer Vorsicht der zuständigen Behörde erfolgen müsse.

### **Art. 88a: Pufferzonen**

Von mehreren Kantonen (AG, AI, AR, BE, BL, GE, GR, LU, NE, NW, SG, SH, SO, TI, VD, ZH) und der VSKT wurde der Wunsch geäußert, den Prozess für die Anordnung von Zonen und Gebieten bei Ausbrüchen hochansteckender Seuchen grundsätzlich zu überdenken und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich zu regeln. Eine Pufferzone wurde grundsätzlich als nicht erforderlich erachtet. Um mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union Äquivalenz zu schaffen, wurde die Aufnahme der Pufferzone im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest aber akzeptiert.

Im Gegensatz dazu, schätzte Micarna die Pufferzonen als wirksames Instrument zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer Seuche an. Es sollen damit aber keine zusätzlichen Handelshemmnisse geschaffen werden.

Auch die SVP befürwortete die Möglichkeit Pufferzonen festzulegen, da in diesen Zonen Ausnahmen für den Tierverkehr gestattet sein können. So soll etwa die Verbringung von Tieren in eine andere Tierhaltung möglich sein, wenn es unter epidemiologischen Gesichtspunkten zu verantworten ist. Dies kann mithelfen, den wirtschaftlichen Verlust für die Landwirtschaft im Falle einer Tierseuche zu minimieren.

### **Art. 90a: Warenverkehr in der Schutzzone**

Die Kantone (AG, AI, AR, BL, GR, LU, NW, SG, SH, TI, ZH), die VSKT und sowie die Branchenvertreter (Bell, Proviande, SBV, SFF) wünschten eine Präzisierung, welche Waren vom Verbringungsverbot aus der Schutzzone betroffen sind (nur die in der Schutzzone produzierten oder allgemein die Waren, über welche die Seuche übertragen werden kann). Sie schlugen deshalb folgende Formulierung vor: «Lebensmittel tierischer Herkunft sowie Gegenstände und andere landwirtschaftliche Produkte, welche bei den aktuellen Gegebenheiten die Seuche übertragen können, dürfen nicht aus der Schutzzone verbracht werden».

### **Art 92: Tierverkehr in der Überwachungszone**

Der Kanton FR wünschte die Präzisierung der Ausnahmeregelung, wonach die Tiere die Überwachungszone nur zur Entsorgung verlassen dürfen, «...wenn die Entsorgung in der Zone nicht möglich ist».

### **Art. 94: Aufhebung der Sperrmassnahmen**

Im Zusammenhang mit den Kommentaren zu Art. 88a forderten die Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, GE, GR, LU, NE, NW, SG, SH, SO, TI, VD, ZH) und die VSKT auch hier den Verzicht auf die Pufferzonen.

## Rotz

### **Art. 105-105b: Geltungsbereich und Diagnose, Meldepflicht sowie Verdachts- und Seuchenfall**

Der Kanton TG merkte an, dass Rotz nicht in der Liste der Zoonosen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) aufgeführt ist und wünschte eine Koordination auf Ebene Bund.

Zudem fanden die Kantone (AI, AR, BE, BL, GE, GR, LU, NW, SG, SH, SO, TI) und die VSKT die Formulierung in Art. 105b Abs. 3, dass die Schutz- und Überwachungszone abweichend von Art. 88 Abs. 2 nur den verseuchten Bestand erfasst umständlich formuliert. Sie schlugen «Es wird keine Schutz- und Überwachungszone gemäss Art. 88 Abs. 2 angeordnet» vor.

## Lungenseuche der Rinder

### **Art. 106: Allgemeines**

Der Kanton VS wies darauf hin, dass der Zusatz «Gattung» bei den Rindern (*espèce bovine*) nicht korrekt sei.

### **Art. 107: Überwachungszone**

Die Kantone (AG, AI, AR, BE, GR, LU, NW, SG, SH, SO, TI, ZH) und die VSKT wünschen die explizite Erwähnung, dass hier von Art. 88 Abs. 2 abgewichen wird.

## Dermatitis nodularis

### **Art. 111e: Seuchenfall**

Aufgrund der grossen Ausdehnung der Schutz- und Überwachungszone wünschte sich der Kanton GE eine stärkere Einbindung des Bundes in der Seuchenbekämpfung, wenn mehrere Kantone betroffen sind.

## Pferdepest

### **Art. 112: Allgemeines**

Diverse Kantone (AG, AI, AR, BE, GR, LU, NW, SG, SH, SO, TI, ZH) und die VSKT verlangten zusätzlich ein Monitoring der Gnitzen, welche als Vektoren der Seuche fungieren. Die Abwesenheit des Virus in den Gnitzen soll Bedingung für die Aufhebung der Schutz- und Überwachungszone sein. Sie schlugen folgende Formulierung vor: «Das BLV hebt die Schutz- und Überwachungszone nach Anhören der Kantone auf, wenn während mindestens eines Jahres bei empfänglichen Tieren Equiden *und Gnitzen* keine Pferdepestviren festgestellt wurden».

Der Kanton SO merkte an, dass bei einer Schutzzone von 100 km das Treiben von Wanderschafherden nicht mehr möglich sein werde.

### **Art. 112d: Pferdepest-Zone**

Auch bei der Pferdepest wünschte sich der Kanton GE aufgrund der grossen Ausdehnung der Schutz- und Überwachungszone eine stärkere Einbindung des Bundes in der Seuchenbekämpfung, wenn mehrere Kantone betroffen sind.

## Afrikanische und Klassische Schweinepest

### **Art. 116: Allgemeines**

Der Kanton TI weist darauf hin, dass «Schweinearten» nicht korrekt sei und schlug die Verwendung der Bezeichnung «Schweineartige» vor.

### **Art. 121: Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen**

Die Bekämpfungsmassnahmen gegen die Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen wurden grundsätzlich unterstützt (Kantone AG, AR, BE, BS, GR, LU, NW, SG, TG und VSKT, Bell, Proviande, KWL, SBV, SFF, SVV, SVP, STV, WaldSchweiz, WaldLuzern, WaldThurgau,

Gde. Schleithem). Die Vertreter der Waldeigentümer und Forstwirtschaft (KWL, WaldSchweiz, WaldLuzern, WaldThurgau, Gde. Schleithem, STV) forderten allerdings, bei der Festlegung der Massnahmen einbezogen zu werden. Die KWL warnte vor den grossen Auswirkungen von Waldsperrungen auf Gesellschaft und Wirtschaft und sah vor deren Anordnung Bedarf für einen Beschluss auf Ebene der Kantonsregierung. Die Kantone AG, BE, BS, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, VS, ZH und die VSKT unterstützten eine «Anhörung» der Forst- und Jagdbehörden bei der Erarbeitung von Massnahmen zur Ausrottung der Afrikanischen Schweinepest. Sie gaben aber zu bedenken, dass schnelle Entscheide der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes im Fall eines Ausbruchsmöglich bleiben müssen. Der Kanton AI wollte explizit ausführen, dass die Anliegen der übrigen kantonalen Behörden auch berücksichtigt werden sollen.

Der Kanton BS schlug vor, dass die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die Kontroll- und Beobachtungsgebiete festlegt, das BLV dazu angehört wird und dieses allenfalls eine koordinierende Rolle einnimmt.

Die Vertreter der Waldeigentümer und Forstwirtschaft (KWL, WaldSchweiz, WaldLuzern, WaldThurgau, STV, Gde. Schleithem) forderten die Klärung der Entschädigung der Forstwirtschaft im Falle von Einschränkungen der Waldarbeiten. Dies wurde auch von den Kantonen AG, GE, SO eingebracht. Der Kanton SO schlug vor, dass der Bund sowohl Ausfälle aufgrund des Waldzugangsverbots wie auch aufgrund eines Bewirtschaftungsverbots der Landwirtschaft entschädigt. Der Kanton AG wollte auch geklärt haben, wie beigezogene Fachleute (Forstdienst und Jagdaufsicht) entschädigt werden.

Gewünscht wurde zudem, dass die Einrichtung des Initialsperrgebiets ebenfalls in die TSV aufgenommen werde (Kantone AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GR, LU, NW, OW, TG, ZH, SG, SH, SO, TI, VS und VSKT) und dass die Begriffe «festlegen», «anordnen», «Massnahmen treffen» und «unerlässliche Forstarbeiten» genauer umschrieben werden (Kantone AG, BS, GE, GR, LU, NW, OW, SH, SO, TI und VS).

Der Kanton SH forderte die Ergänzung, dass die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt Ernteverbote anordnen kann.

### **Aviäre Influenza**

#### **Art. 122: Allgemeines**

Die Kantone (AG, AI, BE, GR, LU, NW, SG, SH) und die VSKT unterstützten die Streichung der Präzisierung bezüglich Hochpathogenität «bei 6 Wochen alten Hühnern» und schlugen vor, die Spezies der relevanten Vögel anzugeben.

### **Newcastle-Krankheit**

#### **Art. 123: Allgemeines**

Diverse Kantone (AG, AI, BE, BL, GR, LU, NW, SG, SH, SO, TI, VD, ZH) und die VSKT schlugen eine redaktionelle Verbesserung der Formulierung vor.

### **Auszurottende Tierseuchen, Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Art. 129 Abklärung von Abortursachen**

Die Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, GR, LU, NW, SG, SH, SO, TI) und die VSKT hinterfragten die Erweiterung der zu untersuchenden Brucella-Spezies, weil damit nicht mehr die Überwachung der «Haupt-Spezies» im Vordergrund steht. Der potenzielle Mehraufwand sollte dabei berücksichtigt werden.

Zudem baten die Vertreter aus der Geflügelbranche (Animalco, Aviforum, Bell, Frifag, Micarna, SVGM der GST, SGP, WPSA) und die Universität Zürich (NRGK sowie IVPZ, VSF UHZ) um die Präzisierung von «*Chlamydia*» zu «*Chlamydia abortus*».

## Tollwut

### **Art. 145: Ansteckungsverdächtige Tiere**

Der Kanton GE unterstützte die Anpassung der Isolationsdauer bei einem tollwutverdächtigen Tier auf mindestens 120 Tage, würde sich jedoch eine Verlängerung auf 6 Monate entsprechend der Vorgaben der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) wünschen.

## Brucellose der Rinder

### **Art. 152: Amtliche Anerkennung und Überwachung**

Einige Kantone (BE, GE, GR, SO, VD) und die VSKT machten auf einen redaktionellen Fehler im französischen Text aufmerksam und schlugen eine andere Formulierung vor.

## Tuberkulose

### **Art. 158: Geltungsbereich**

Von der Abt. VB, VSF UZH wurde vorgeschlagen bei "Tuberkulose der Rinder" den Zusatz "der Rinder" zu streichen, da die Bestimmungen dieses Abschnittes für Tieren der Rindergattung, Büffel und Bisons gelten. Zudem wünschten sie und der Kanton LU eine Präzisierung des Begriffs «andere Paarhufer», weil nicht klar sei, ob auch freilebende Paarhufer darunter fallen.

### **Art. 163: Seuchenfall**

Die RGS regte an, den Begriff «Rinder» durch «Tiere» zu ersetzen. Die Abt. VB, VSF UZH wollte wiederum, dass der Begriff «Rinder» mit «Büffel und Bisons» ergänzt wird.

Zooschweiz wies darauf hin, dass serologische Untersuchungen eines ganzen Bestandes von Wildtieren sich technisch selten durchführen lässt.

### **Art. 165: Nachkontrolle**

Dem ILS, VSF UZH war nicht klar, ob auch Art. 165a, welcher die Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren regelt, aufgehoben wird. Allenfalls sollte dieser Artikel in die «zu überwachenden Seuchen» verschoben werden.

## Enzootische Leukose der Rinder

### **Art. 169: Seuchenfall**

Auch hier wies Zooschweiz darauf hin, dass serologische Untersuchungen eines ganzen Bestandes von Wildtieren sich technisch selten durchführen lässt.

## Infektiöse bovine Rhinotracheitis / Infektiöse pustulöse Vulvovaginitis

### **Art. 174: Künstliche Besamung**

Der Kanton GE und Zooschweiz wiesen darauf hin, dass die Beprobung bei Bisons nur schwer umsetzbar sei. Der Kanton TI machte zudem auf einen Fehler bei der italienischen Übersetzung aufmerksam und schlug eine andere Formulierung vor.

## Paratuberkulose

### **Art. 238: Verdachtsfall**

Diverse Kantone (AI, BS, GL, GR, NW, OW, SG, SH, SO, TI, VS) und die VSKT wünschten eine allfällige Präzisierung, dass Jungtiere auch ohne diagnostische Untersuchung geschlachtet werden können. Der Kanton LU fordert die Streichung der Paratuberkulose als «zu bekämpfende Tierseuche» aus der TSV.

Der SBV und der SVV erwarteten auch bei der angeordneten Schlachtung der Nachkommen bis spätestens im Alter von 12 Monaten eine Entschädigung gemäss Art. 32 Bst. c TSG.

## **Chlamydiose der Vögel**

### **Art. 253: Seuchenfall**

Die Vertreter aus der Geflügelbranche (Animalco, Aviform, Bell, Frifag, Micarna, SGP, SVGM der GST, WPSA) und die Universität Zürich (NRGK sowie IVPZ, VSF UZH) wünschten die Präzisierung des Erregers zu «*Chlamydia psittaci*».

## **Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer**

### **Art. 274 ff.:**

Die Identitas AG begrüßte die freiwillige Erfassung des Befalls mit dem Kleinen Beutenkäfer über das System Apinella, wies jedoch darauf hin, dass nur eine vollständige Erfassung der Bienenstöcke in der TVD eine systematische Früherkennung zuliesse.

Der Kanton BE und VD fragten, weshalb ein freiwilliges Programm in der TSV verankert werden müsse.

Apisuisse schlug eine Umformulierung vor.

## **Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus und Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit**

### **Art. 279c und Art. 279d:**

Mehrere Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, GR, LU, NW, SG, SH, SO, TI) und die VSKT schlugen vor, die Bezeichnung «Penaeus» zu überprüfen, da diese Bezeichnung überholt sei. Sie würden eine Definition der betroffenen Gattungen auf Ebene Technischer Weisungen vorziehen, da deren Bezeichnung schnell wieder ändern könne.

Die GST und Micarna waren der Ansicht, dass die Wiederbesetzung ohne Wartezeit möglich sein sollte. Sie wiesen zudem auf einen Schreibfehler hin.

Der ASA-SAV war der Ansicht, dass die Art. 279a-279e aus der TSV gestrichen werden könnten, da sie die Aufnahme der hochansteckenden Wassertierseuchen ablehnen.

## **Krebspest**

### **Art. 288: Diagnose**

Der ASA-SAV erachtete die Aufnahme der Infektion mit dem Virus der Weisspünktchenkrankheit zurzeit nicht als notwendig und beantragte die Streichung derselben aus der TSV.

## **Überwachung von Zoonosen**

### **Art. 291a:**

Die Kantone (AG, AI, AR, BE, GR, LU, NW, SG, SH, TI, ZH) und die VSKT kommentierten, dass die Mycoplasmosen der Hühner und Truthühner neue eine «zu überwachende Seuche» ist und forderten eine Präzisierung der Haltungsformen, welche diesbezüglich zu überwachen sind.



## 5 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

### 1. Kantone

Kanton Aargau, Regierungsrat	AG
Kanton Appenzell Innerrhoden, Landammann und Standeskommission	AI
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Bern, Regierungsrat	BE
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	BL
Kanton Basel-Stadt, Präsidialdepartement	BS
État de Fribourg, Conseil d'État	FR
République et Canton de Genève, Conseil d'État	GE
Kanton Glarus, Departement Finanzen und Gesundheit	GL
Kanton Graubünden, Regierung	GR
Canton du Jura, Service de la consommation et des affaires vétérinaires	JU
Kanton Luzern, Regierungsrat	LU
République et Canton de Neuchâtel, Conseil d'État	NE
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton Obwalden, Landstatthalter	OW
Kanton St. Gallen, Gesundheitsdepartement	SG
Kanton Schaffhausen, Veterinäramt	SH
Kanton Solothurn, Regierungsrat	SO
Kanton Thurgau, Regierungsrat	TG
Repubblica e Cantone Ticino, Consiglio di Stato	TI
Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion	UR
Canton de Vaud, Conseil d'État	VD
Canton du Valais, Conseil d'État	VS
Kanton Zug, Regierungsrat	ZG
Kanton Zürich, Regierungsrat	ZH

### 2. In der Bundesversammlung vertretene politische Partei

Schweizerische Volkspartei	SVP
----------------------------	-----

### 3. Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft

Schweiz. Bauernverband	SBV
------------------------	-----

### 4. Übrige Organisationen

Animalco AG	Animalco
Apisuisse	Apisuisse
Aviforum	Aviforum
Bell Schweiz AG	Bell
Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer	BGK / SSPR
Bürgergemeinden und Wald, Kanton Solothurn	BWSO
Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz	KomABC
Verein fair-fish international, Team Schweiz	fair-fish
Fédération Suisse d'Élevage de la race d'Hérens	FSEH
Frifag Märwil AG	Frifag



Fôret Valais, Walliser Wald	Fôret Valais
GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten	GalloSuisse
Gemeinde Schleithelm	Gde. Schleithelm
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	GST
Holzindustrie Schweiz	HIS
Identitas AG	Identitas
Institut für Parasitologie der Universität Bern & Institut für Parasitologie der Universität Zürich	IPB & IPZ
Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL	KWL
La Forestière, Société coopérative de propriétaires et exploitants forestiers	La Forestière
Lignum, Holzwirtschaft Schweiz	Lignum
Micarna-Gruppe	Micarna
NeuweltkamelidenSchweiz	NWKS
Proviande	Proviande
Rindergesundheit Schweiz	RGS
Schlachtbetrieb St. Gallen AG	SBAG
Schweizer Aquakultur Verbandes	ASA-SAV
Schweizer Fleisch-Fachverbandes	SFF
Schweizerischer Fischereiverband	SFV
Schweizer Geflügelproduzenten	SGP
Schweizer Viehhändler Verband	SVV
Schweizer Milchproduzenten	SMP
Schweizer Tourismus-Verbandes	STV
Schweizerische Vereinigung für Geflügelmedizin der GST	SVGM der GST
Schweizerische Vereinigung für Veterinär-Labordiagnostik	SVVLD
Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband	Suisseporcs
Swissgenetics	Swissgenetics
Task Force Wald + Holz + Energie	TF WHE
Vetsuisse Fakultät, Universität Bern, Institut für Fisch- und Wildtiergesundheit	FIWI
Vetsuisse Fakultät, Universität Zürich, Abteilung für Veterinärbakteriologie	Abt. VB, VSF UZH
Vetsuisse Fakultät, Universität Zürich, Abteilung für Geflügel- und Kaninchenkrankheiten und Institut für Lebensmittelsicherheit und -hygiene	NRGK und ILS, VSF UZH
Vetsuisse Fakultät, Universität Zürich, Institut für Veterinärpathologie (IVPZ)	IVPZ, VSF UZH
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	VSKT
Vetsuisse Fakultät, Wiederkäuerklinik Universitäten Bern und Klinik für Wiederkäuer Universität Zürich	Wdk BE und Wdk ZH
WaldSchweiz, Verband der Waldeigentümer	WaldSchweiz
WaldLuzern, Verband der Waldeigentümer	WaldLuzern
WaldThurgau, Verband der Waldeigentümer	WaldThurgau
World Poultry Science Association	WPSA
Verein der wissenschaftlich geleiteten Zoos der Schweiz	Zooschweiz

**Total: 75 Stellungnahmen**